

1. **Zustandekommen des Vertrags, Lieferbeginn und Inhalt des Vertrags**
 - 1.1 Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH benötigt zur Energielieferung den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Auftrag des Kunden. Der Kunde erhält von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft die Stadtwerke Andernach Energie GmbH das Angebot des Kunden.
 - 1.2 Alternativ zu Ziffer 1.1 kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Energielieferungsvertrags abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebots des Kunden wird die Stadtwerke Andernach Energie GmbH dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die Stadtwerke Andernach Energie GmbH das Angebot des Kunden.
 - 1.3 Der Energielieferungsvertrag kommt zustande, sobald die Stadtwerke Andernach Energie GmbH dem Kunden in einem weiteren Schreiben (bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziffer 1.2 ggf. auch per E-Mail) sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Energielieferungsvertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden konnte.
 - 1.4 Der Kunde erhält innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform.
 - 1.5 Der Vertrag umfasst die Energielieferung einschließlich Netznutzung sowie Messung. Die Messung wird für die Stadtwerke Andernach Energie GmbH durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber durchgeführt.
 2. **Strompreis bzw. Erdgaspreis und Preis Anpassung**
 - 2.1 Der Gesamtpreis für Strom setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Stadtwerke Andernach Energie GmbH für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb, sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderkündemulage nach § 19 StromNEV, die Offshore-Netzulage nach § 17 f Abs. 5 EnWG, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.
 - 2.2 Der Gesamtpreis für Erdgas setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Stadtwerke Andernach Energie GmbH für die Erdgasbeschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für den Messstellenbetrieb sowie für die Abrechnung, die Netzentgelte und die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben und die Kosten der Emissionszertifikate aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel nach dem BEHG („CO₂-Preis“).
 - 2.3 Der Strom- bzw. Erdgaspreis versteht sich einschließlich der Strom- bzw. Energie- und zusätzlich der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.
 - 2.4 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie bzw. die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von Erdgas nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlichen Belastungen belegt (z.B. Mehrbelastungen aufgrund der Einführung eines nationalen Emissionssystem für Wärme und Verkehr (CO₂-Preis)), kann die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gegenzurechnen.
 - 2.5 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis bzw. von Erdgaslieferung und Erdgaspreis wird die Stadtwerke Andernach Energie GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strom- bzw. Erdgaspreis der Entwicklung der unter 2.1 bzw. 2.2 aufgeführten Preisbestandteile und nach 2.4 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist die Stadtwerke Andernach Energie GmbH hiernach berechtigt, den Strom- bzw. Erdgaspreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Stadtwerke Andernach Energie GmbH, den Strom- bzw. Erdgaspreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 2.1 bzw. 2.2 und ggf. 2.4 dieses Vertrags ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostensteigerungen.
 - 2.6 Änderungen des Strom- bzw. Erdgaspreises sind nur zum Monatsersten möglich. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH wird dem Kunden, der zugleich Haushaltskunde im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG ist, die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Ist der Kunde kein Haushaltskunde im vorgenannten Sinne beträgt die Ankündigungsfrist zwei Wochen. In der Preisänderungsmittelung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preisänderung maßgeblich sind.
 - 2.7 Im Falle einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform gegenüber der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH in der Preisänderungsmittelung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.
 - 2.8 Ausgenommen von vorstehender Mitteilungspflicht gem. Ziffer 2.6 ist die unveränderte Weitergabe von umsatzsteuerrechtlichen Mehr- und Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuer ergeben. Die Änderung der Umsatzsteuer gemäß des Umsatzsteuergesetzes wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.
 - 2.9 Informationen über die jeweils aktuellen Preise und die Preisbestandteile sind im Kundencenter der Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Läuferstraße 4, 56626 Andernach, erhältlich und können auch im Internet unter www.stadtwerke-anderlach.de oder www.netztransparenz.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdienstleistungen und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH bietet keine Wartungsdienste an.
 3. **Ablesung und Abrechnung**
 - 3.1 Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die die Stadtwerke Andernach Energie GmbH vom örtlichen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder von einem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH kann die Messeinrichtung selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen wird, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung oder anlässlich eines Lieferantenwechsels oder sonst eines berechtigten Interesses erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Wenn der Kunde die verlangte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt oder der Netzbetreiber bzw. der Messstellenbetreiber oder die Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Räume zum Zwecke der Ablesung nicht betreten können, darf die Stadtwerke Andernach Energie GmbH den Verbrauch schätzen. Zu einer erforderlichen Ablesung der Messeinrichtung hat der Kunde nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Andernach Energie GmbH Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten. Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Ein Beauftragter des örtlichen Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Ist an der Lieferstelle ein intelligentes Messsystem installiert, so erfolgt die Ablesung ausschließlich durch den Netzbetreiber per Fernauslesung.
 - 3.2 Der Kunde erhält einmal jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres unentgeltlich eine Abrechnung seines Verbrauchs in Papierform, sofern er sich nicht für die elektronische Übermittlung entschieden hat. Weiterhin bietet Stadtwerke Andernach Energie GmbH dem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung in Papierform sowie in elektronischer Form an. Für jede zusätzliche Abrechnung in Papierform wird eine Kostenpauschale erhoben, die sich aus den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH ergibt. Abrechnungen in elektronischer Form erfolgen kostenfrei. Soweit ein Kunde, bei dem keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, sich für eine elektronische Übermittlung der Abrechnungen entscheidet, stellt Stadtwerke Andernach Energie GmbH ihm zusätzlich alle sechs Monate eine unentgeltliche Abrechnungsinformation, auf Wunsch auch alle drei Monate zur Verfügung. Die Abrechnungsinformation kann sich der Kunde unter Eingabe seines Zählerstandes in seinem Kundenportal abrufen. Kunden, bei denen eine Fernübermittlung der Daten erfolgt, erhalten monatlich eine unentgeltliche elektronische Abrechnungsinformation.
 - 3.3 Das Abrechnungsjahr wird von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht übersteigen darf. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig vor Fälligkeit mitteilen. Die Abschläge werden anteilig für den Zeitraum entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
 - 3.4 Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf Grundlage der maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.
 - 3.5 Rechnungen und Abschläge werden zu dem von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
 - 3.6 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch ist wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist. § 315 BGB bleibt hiervon unberührt.
 - 3.7 Die angegebenen Preise im Strombereich gelten für einen Ein-Tarif-Zähler im Standard-Lastprofil (SLP). Die Preisstellung für z. B. Wandler ist den Preisblättern der Grundversorgung zu entnehmen.
4. **Bonuszahlungen**

Ist mit dem Kunden ein Bonus vereinbart, so finden die folgenden Regelungen Anwendung:

 - 4.1 Voraussetzung für die Gewährung eines Bonus ist, dass der Vertrag mindestens ein Lieferjahr besteht und der Kunde in den vergangenen sechs Monaten bei einem Stromauftrag kein Stromkunde bzw. bei einem Erdgasauftrag kein Erdgaskunde der Stadtwerke Andernach Energie GmbH war. Der Bonus wird nicht gewährt, wenn der Auftrag von einer Person stammt, die mit einem Stadtwerke Andernach Energie GmbH-Kunden in einem Haushalt lebt, bzw. die gemeinsame Lieferstelle in den vergangenen sechs Monaten vor Auftragserteilung von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH beliefert wurde. Der vereinbarte Bonus wird nach Ende des ersten Lieferjahres mit der darauffolgenden Jahresrechnung gutgeschrieben. Wird der Vertrag vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres durch den Kunden beendet, entfällt der Bonus. Der Bonus entfällt auch, wenn die Stadtwerke Andernach Energie GmbH den Vertrag gem. Ziffer 12.2 kündigt.
 - 4.2 Ist mit dem Kunden ein Sofortbonus vereinbart, so wird dieser dem Kunden ausgezahlt, sobald das Lieferverhältnis mindestens 60 Tage bestanden hat.
 - 4.3 Die Verrechnung eines dem Kunden zu gewährenden Bonus mit Forderungen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH aus unterjährigen Abrechnungen vor Ablauf eines Belieferungsjahres sowie mit Abschlagszahlungen vor Ablauf des ersten Belieferungsjahres ist ausgeschlossen.
 - 4.4 Sofern die Stadtwerke Andernach Energie GmbH mit Bestandskunden einen gesonderten Bonus (abweichend von Ziffer 4.1) vereinbart, so richtet sich dessen Gewährung nach den Vereinbarungen mit dem Kunden. Ziffer 4.3 findet Anwendung.
 - 4.5 Ist mit dem Kunden ein Bonus in Abhängigkeit zum Verbrauch vereinbart, so erfolgt die Auszahlung in der ersten Jahresrechnung anhand des tatsächlichen Verbrauchs.
 5. **AGB-Änderung**

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist bei Änderungen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen, Änderungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung oder Vorgaben der Bundesnetzagentur oder des Bundeskartellamtes berechtigt, die Ziffer 1, 3 bis 4, 6 bis 12 und 17 der AGB anzupassen. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH wird dem Kunden die Anpassungen mindestens drei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Stadtwerke Andernach Energie GmbH die Vertragsbedingungen ändert.
 6. **Unterbrechungen der Energielieferung**
 - 6.1 Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist berechtigt, die Energielieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft widerhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit oder Erdgas unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
 - 6.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadtwerke Andernach Energie GmbH berechtigt, die Energielieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Energielieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzugs darf die Stadtwerke Andernach Energie GmbH eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet bestanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH und dem Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung der Stadtwerke Andernach Energie GmbH resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktagen im Voraus angekündigt.
 - 6.3 Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH hat die Energielieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

7. Bonitätsauskunft

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden, die Bonität. Dazu arbeitet die Stadtwerke Andernach Energie GmbH mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss oder der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden zusammen. Zu diesem Zweck übermittelt die Stadtwerke Andernach Energie GmbH Namen und Kontaktdaten des Kunden an diese Unternehmen. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung findet der Kunde unter boniversum.de/EU-DSGVO, bzw. bei der SCHUFA Holding AG unter schufa.de/vo/datenschutz-dsgvo. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann die Stadtwerke Andernach Energie GmbH den Auftrag des Kunden zur Energielieferung ablehnen.

8. Datenschutz

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH oder beauftragte Dienstleister verarbeitet die Kundendaten zur Erfüllung des Vertrags gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadtwerke Andernach Energie GmbH enthalten die den Vertragsunterlagen beigefügten Informationen zur Datenverarbeitung nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

9. Messstellenbetrieb nach Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

- 9.1 Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH übernimmt mit diesem Vertrag die Abwicklung mit dem Messstellenbetreiber, so dass kein weiterer Messstellenvertrag durch den Kunden abgeschlossen werden muss. Die Regelungen des MsbG finden Anwendung. Der Messstellenbetrieb wird vom Messstellenbetreiber durchgeführt und umfasst die in § 3 (2) MsbG genannten Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle sowie eine mess- und eichrechtskonforme Messung und die Messwertaufbereitung.
- 9.2 Für den Fall des Einbaus einer modernen Messeinrichtung oder eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber während der Vertragslaufzeit umfasst der Messstellenbetrieb die gesetzlichen Standardleistungen des Messstellenbetreibers für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme gem. § 35 Abs. 1 MsbG. Mit Beginn des neuen Messsystems gelten die dafür vereinbarten Preise ausweislich des Auftragsblatts. Der Preis für die neue Messeinrichtung wird dem Kunden automatisch in der jeweiligen Höhe berechnet. Es handelt sich um eine Anpassungsautomatik, ohne dass eine Preisanpassung nach billigem Ermessen der Stadtwerke Andernach Energie GmbH vorgenommen wird.
- 9.3 Mögliche Zusatzleistungen des Messstellenbetreibers über die gesetzlichen Standardleistungen hinaus sind nicht enthalten.

10. Messeinrichtungen, Berechnungsfehler

- 10.1 Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung trägt die Stadtwerke Andernach Energie GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst der Kunde.
- 10.2 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt, ist die Überzahlung von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die Stadtwerke Andernach Energie GmbH den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 10.3 Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte, korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.
- 10.4 Ansprüche nach Ziff. 10.2 und 10.3 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

11. Lieferantenwechsel, geltende Tarife

- 11.1 Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen.
- 11.2 Über aktuell geltende anderweitige Tarife kann der Kunde sich unter www.stadtwerke-anderenach.de informieren.

Informationspflichten

gem. § 312d BGB in Verbindung mit Artikel 246a § 1 EGBGB

12. Laufzeit und Kündigung

- 12.1 Der Vertrag kann vom Kunden oder von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH in der im Auftragsblatt angegebenen bzw. im Rahmen des Online-Vertragsabschlusses vereinbarten Frist zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.
- 12.2 Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist berechtigt, in den Fällen der Ziff. 6.1 das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziff. 6.2 ist die Stadtwerke Andernach Energie GmbH zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde; Ziff. 6.2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 12.3 Im Falle eines Wohnsitzwechsels ist der Kunde zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen berechtigt. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Kunde hat in seiner Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn die Stadtwerke Andernach Energie GmbH dem Kunden binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung in Textform eine Fortsetzung des Vertrages an dessen neuem Wohnsitz zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist.
- 12.4 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.
- 12.5 Die Kündigung bedarf der Textform. Innerhalb einer Woche nach Zugang der Kündigung erhält der Kunde eine Bestätigung seiner Kündigung in Textform unter Angabe des Vertragsendes.

13. Umfang der Belieferung

Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH ist verpflichtet, den Energiebedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Energielieferungsvertrags im vertraglich vorgesehenen Umfang Energie zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die Stadtwerke Andernach Energie GmbH an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

14. Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses und einschließlich des Messstellenbetriebs handelt, die Stadtwerke Andernach Energie GmbH von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen von der Stadtwerke Andernach Energie GmbH gemäß Ziff. 6 beruht. Die Stadtwerke Andernach Energie GmbH wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

15. Haftung

Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 14 haftet die Stadtwerke Andernach Energie GmbH nicht. Etwaige Ansprüche wegen Versorgungsstörungen kann der Kunde gegen den Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers und des Messstellenbetreibers teilt die Stadtwerke Andernach Energie

GmbH dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

Bei in sonstiger Weise verursachten Schäden einschließlich Schäden aufgrund der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungsqualität, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen, haftet die Stadtwerke Andernach Energie GmbH bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, auch ihrer Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Das gleiche gilt bei fahrlässig verursachten Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die Stadtwerke Andernach Energie GmbH nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

16. Vertragspartner

Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Laufstraße 4, 56626 Andernach
Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Achim Hütten
Geschäftsführer: Jan Deuster, Lars Hörning
Sitz der Gesellschaft: Andernach
Eingetragen beim Amtsgericht Koblenz, Handelsregister-Nr. HRB 24470
UST-IdNr.: DE811297103

17. Stadtwerke Andernach-Kundenservice

Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann rufen Sie uns an oder schreiben uns: Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Kundenservice, Laufstraße 4, 56626 Andernach, Telefon: 02632 298-121, Fax: 02632 298-299, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-anderenach.de
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas
Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 22480-500 (Mo. - Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr), Fax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de
Zur Belegung von Streitigkeiten kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. beantragt werden. Die Teilnahme ist für die Stadtwerke Andernach Energie GmbH verpflichtend. Voraussetzung dafür ist, dass unser Stadtwerke Andernach-Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
Online-Streitbelegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbelegung bereit. Sie finden diese unter: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.home.chooseLanguage>

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Laufstraße 4, 56626 Andernach, Telefon 02632 298-121, Fax 02632 298-299, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-anderenach.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder die Lieferung von Strom/Erdgas während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular (Formulierungsvorschlag)

Nur verwenden, wenn Sie den Vertragsschluss widerrufen wollen.
Senden Sie Ihren Widerruf an:

Stadtwerke Andernach Energie GmbH, Laufstraße 4, 56626 Andernach,
Fax 02632 298-299, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-anderenach.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Energieliefervertrag mit der Stadtwerke Andernach Energie GmbH	
bestellt am _____	/Lieferbeginn am _____
Vorname/Name _____	
Straße/Hausnummer _____	
PLZ/Ort _____	
Kundennummer _____	Zählernummer _____
Ort/Datum _____	Unterschrift _____
(*) Unzutreffendes bitte streichen.	